

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9

Ausgegeben Danzig, den 26. März

1930

Inhalt. Gesetz über die Baupolizei in den Landkreisen (S. 65). — Beitritt der Republik Estland zu den in Brüssel am 23. September 1910 unterzeichneten Abkommen betreffend Unifikation gewisser Grundsätze der Hilfeleistung und Bergung in Seenot (S. 65).

19 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Baupolizei in den Landkreisen.

Vom 19. 3. 1930.

§ 1.

Die Baupolizei wird in den Landkreisen durch den Landrat, in den kreisangehörigen Städten durch die Ortspolizeiverwaltung ausgeübt. In den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 2.

Die baupolizeilichen Angelegenheiten der Landgemeinden Ohra, Emaus, Brentau, Bieklendorf, Bürgerwiesen, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf, werden der Staatlichen Baupolizei Danzig übertragen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Althoff.

Beitritt

20 der Republik Estland zu den in Brüssel am 23. September 1910 unterzeichneten Abkommen betreffend Unifikation gewisser Grundsätze der Hilfeleistung und Bergung in Seenot.

Vom 13. 3. 1930.

Die Republik Estland ist mit Gültigkeit vom 20. Februar d. Js. den in Brüssel am 23. September 1910 unterzeichneten Abkommen betreffend Unifikation gewisser Grundsätze der Hilfeleistung und Bergung in Seenot beigetreten.

Danzig, den 13. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 3. 4. 1930.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.